
o 29. Jahrgang

o Ausgabetag

21.12.2015

Nr.

24

Inhaltsangabe

62/2015

Öffentliche Bekanntmachung

Einleitung des Einziehungsverfahrens für eine Verkehrsfläche im Bereich der Hauptstraße 214 in Frechen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

63/2015

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
- hier: Hans-Schaeven-Weg

Herausgeber

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Einleitung des Einziehungsverfahrens für eine Verkehrsfläche im Bereich der Hauptstraße 214 in Frechen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Stadt Frechen beabsichtigt, einer Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Frechen, Flur 34, Flurstück 3483 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

Die Lage des betroffenen Grundstücks und der Fläche, deren Einziehung beabsichtigt ist, ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet.

Durch ein geplantes Wohn- und Geschäftshaus auf einem angrenzenden Grundstück wird eine Fläche von ca. 36 qm der vor dem Grundstück verlaufenden öffentlichen Verkehrsfläche miteinbezogen und überbaut.

In diesem Bereich der Hauptstraße existiert kein Bebauungsplan. Für die einzuziehende Fläche gibt es keine verbindliche Festsetzung und folglich keine „planungsrechtliche“ Verkehrsbedeutung.

Die restliche Fläche des Grundstücks Gemarkung Frechen, Flur 34, Flurstück 3483 bleibt weiterhin gewidmet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 01.10.2015 zur Vorlagennummer 360/16/2015 im Auftrag des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen die Einleitung des Einziehungsverfahrens beschlossen.

Durch die Einziehung verliert die Teilfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Straße.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW drei Monate vor der Einziehung ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Ein Plan mit Kennzeichnung der betroffenen bzw. einzuziehenden Fläche wird in der Zeit

vom 21. Dez. 2015 bis 15. Jan. 2016

in einem Schaukasten im Foyer des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis mittwochs
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

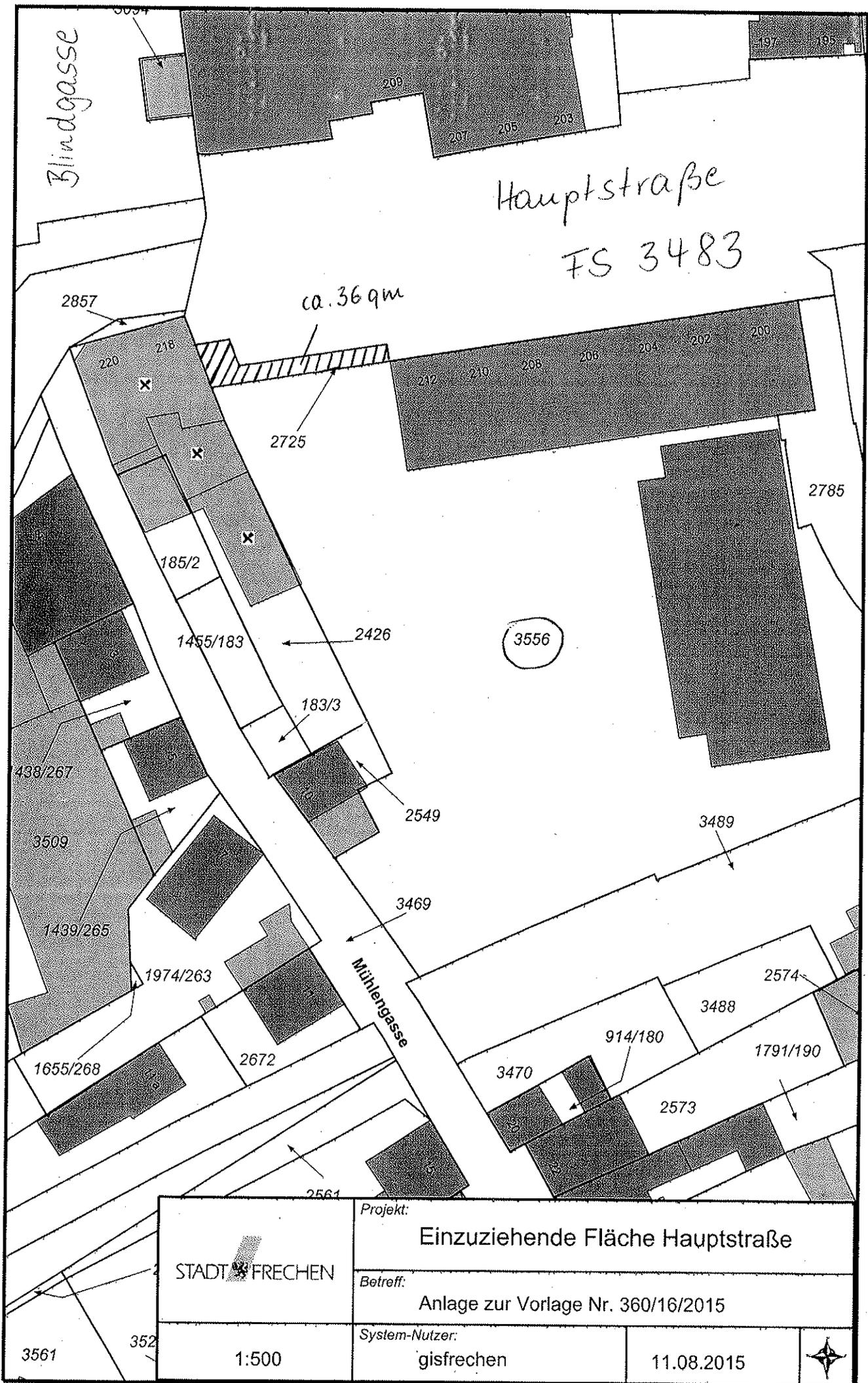
freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Abteilung Steuern und Abgaben, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Frechen, 07.12.2015
Stadt Frechen



Susanne Stupp
Bürgermeisterin



STADT  FRECHEN	Projekt: Einzuziehende Fläche Hauptstraße		
	Betreff: Anlage zur Vorlage Nr. 360/16/2015		
1:500	System-Nutzer: gisfrechen		11.08.2015 

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen

Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 zur Vorlagennummer 502/16/2015 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte, im Eigentum der Stadt Frechen stehende Straße gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

Zuwegung zum Sportpark

Von „Allee zum Sportpark“ bis zur Wendeanlage am Stadion

(siehe Anlage)

Gemarkung Frechen, Flur 1
Flurstück 374

**als Fußweg (Fußgängerverkehr)
sowie für
Anlieferverkehr
(Ver- und Entsorgung u.a. Wald-
kindergarten, Freibad, Andienung
Sportstätten)**

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

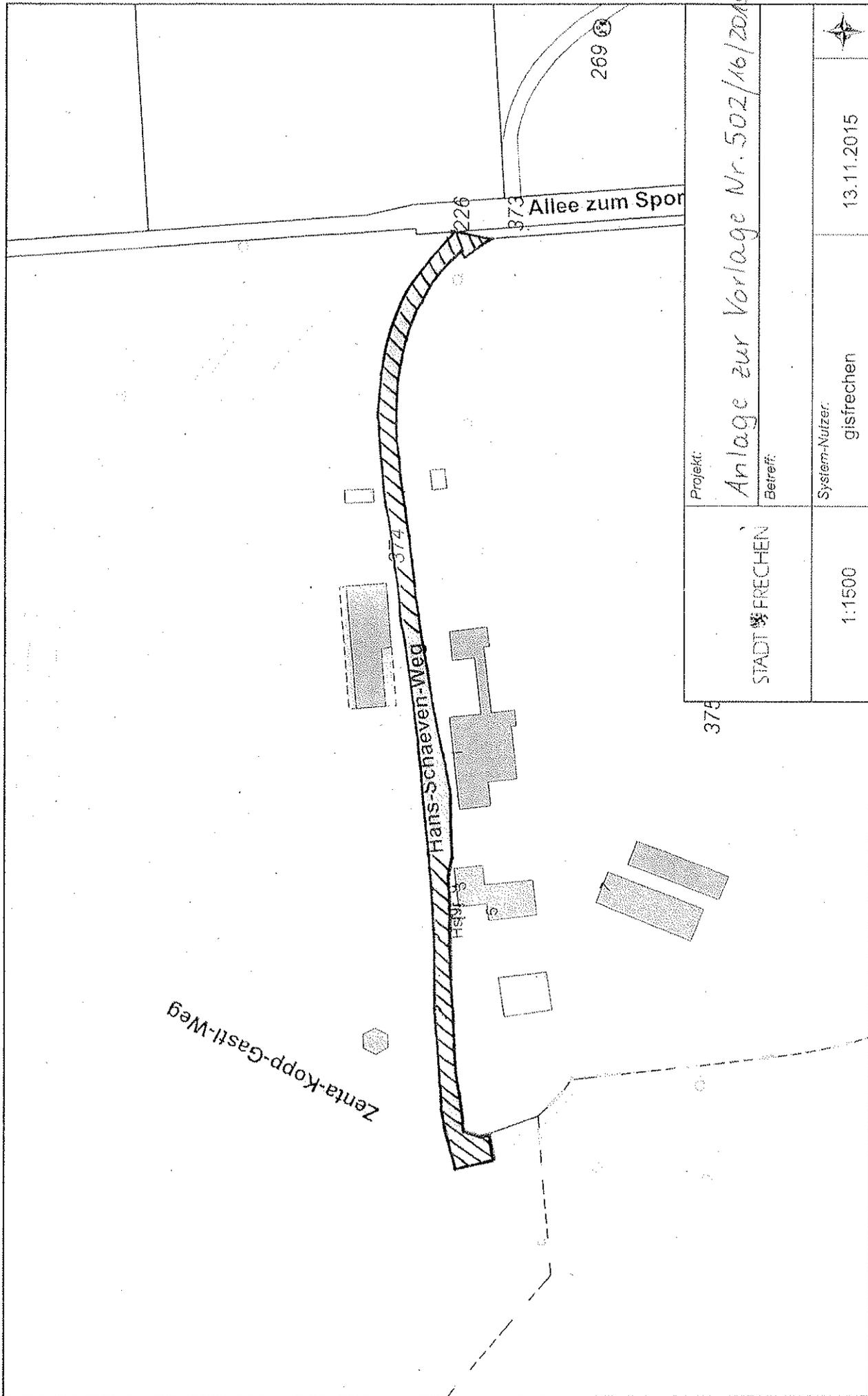
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Frechen, 07.12.2015
Stadt Frechen


Susanne Stupp
Bürgermeisterin



Projekt:	Anlage zur Vorlage Nr. 502/16/2015		
Betreff:	STADT FRECHEN		
System-Nutzer:	gisfrechen	1:1500	13.11.2015
System-Nutzer:	gisfrechen	13.11.2015	13.11.2015